

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2019

Nr. 2019/1581

Solothurn: Anpassung Gestaltungsplan «Familiensiedlung Brunnmatten» mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat die Anpassung des Gestaltungsplans «Familiensiedlung Brunnmatten» mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan «Familiensiedlung Brunnmatten» wurde mit RRB Nr. 1831 am 11. September 2001 genehmigt. Mit dem Plan wurde das Areal im Westen der Stadt Solothurn der Wohnzone W2a zugeordnet. Über den westlichen Teil wurde ein detaillierter Gestaltungsplan erlassen. Der östliche Teil wurde einer 2. Bauetappe zugewiesen.

Die vorliegende Anpassung erfolgt aus mehreren Gründen, welche im Raumplanungsbericht erläutert werden, zur Hauptsache jedoch auf Grund von Abweichungen zwischen der gebauten Realität und den Festlegungen im Plan. Die Änderungen umfassen Korrekturen (insbesondere im Baubereich B) sowie einige Präzisierungen an den Baubereichen. Neu wird die südlichste Häuserzeile mit Baubereichen für gedeckte Sitzplätze ergänzt (Baubereich E). Ebenfalls sind grössere Änderungen an den Sonderbauvorschriften vorgesehen. Neu steht darin u.a., dass für die zweite Etappe ein ergänzender Gestaltungsplan auszuarbeiten ist (§ 3) und die Flächenangaben angepasst wurden (§ 4).

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. Dezember 2018 bis am 21. Januar 2019. Während der Auflagefrist sind drei Einsprachen eingegangen, die sich jedoch nicht auf den Perimeter des Gestaltungsplanes bezogen. Die Stadt Solothurn ist nicht auf die Einsprachen eingetreten. Beschwerden liegen keine vor. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 23. Oktober 2018.

Formell wurde die Planung richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Anpassung des Gestaltungsplanes «Familiensiedlung Brunnmatten» mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Regelemente verlieren, soweit sie mit den vorliegenden Unterlagen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungsplan Brunnmatten genehmigt mit RRB Nr. 1831 vom 11. September 2001 (Plan Nr. 1/236). Der Teilzonenplan bleibt weiterhin gültig.

- 3.3 Die Stadt Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'023.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Stadt Solothurn belastet.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Barfüssergasse 17, 4502 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 2'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011128 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. angepasster Gestaltungsplan mit SBV sowie 1 gen. Änderungsplan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. angepasster Gestaltungsplan mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn, mit 1 gen. angepasster Gestaltungsplan mit SBV (später)

Einwohnergemeinde Stadt Solothurn, Barfüssergasse 17, 4502 Solothurn (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, mit 1 gen. angepasster Gestaltungsplan sowie 1 gen. Änderungsplan (später)

Sattlerpartner Architekten und Planer AG, Hans Huber-Strasse 38, 4502 Solothurn

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Stadt Solothurn: Genehmigung Anpassung Gestaltungsplan «Familiensiedlung Brunnmatten» mit Sonderbauvorschriften)